und alle vom Fürsten ausgehenden Erlasse der Gegenzeichnung des Landesverwesers bedürfen.

Ein ähnlicher Prozess vollzog sich gleichzeitig in Deutschland. Seit einem Jahr rang die Deutsche Nationalversammlung um die nationale Einheit. Vom deutschen Verfassungswerk erhoffte man sich in Liechtenstein eine stärkere wirtschaftliche Einheit, die die Befreiung Liechtensteins aus seiner verderblichen Isolierung und die Vorteile des freien Handelsverkehrs nicht nur mit Österreich, sondern vor allem mit den wirtschaftlich höher entwickelten Zollvereinsstaaten bringen sollte. Daneben erwartete man die Sicherung der durch die Revolution errungenen demokratischen Rechte, die Berücksichtigung der kleinen und armen Verhältnisse bei den Reichslasten, zugleich aber die möglichste Selbständigkeit.

Nach dem Scheitern der Revolution setzten Rückschrittsbewegungen ein. Die Verfassungen in den Staaten des Deutschen Bundes wurden teilweise aufgehoben oder doch bedeutend reduziert. Die Abwehrhaltung gegen die liberalen und demokratischen Elemente der im Gefolge der Revolution entstandenen Landesverfassungen errang wieder Oberhand. Mit der Last vom 20. Juli 1852 wurden die provisorischen Verfassungsbestimmungen 1849 wieder ausser Kraft gesetzt. Die landständische Verfassung von

1818 erwuchs wieder in volle Wirksamkeit. Das einmal erkämpfte Verfassungsgut lebte aber im Volke weiter. Es trat lediglich eine Verzögerung in den Verfassungsarbeiten ein. Die Wartezeit verstärkte die Einsicht in die Notwendigkeit des politischen Kompromisses.

Mit der Verfassung von 1862 schliesst sich Liechtenstein dem süddeutschen Konstitutionalismus an, wenn auch mit beträchtlicher Verspätung, Das Gedankengut von 1848 fand Eingang, und auch die ehemalige Sigmaringer Verfassung stand bei der Ausarbeitung Pate. Damit ging Liechtenstein erstmals eigene Verfassungswege. Dem Wandel vom Untertan zum Staatsbürger ging einher das Selbständigkeitsstreben der Liechtensteiner. Sie begnügten sich nicht mehr mit dem Konstitutionalismus österreichischer Prägung. Die Verfassung von 1862 ist markanter Ausdruck liechtensteinischer Eigenstaatlichkeit. Sie begründete auch eine Reihe von Grundrechten.

2. Verfassung von 1921

Die heute geltende Verfassung von 1921 ist dem Erbe der Verfassung von 1862 verpflichtet. Es hat jedoch eine unübersehbare Weiterentwicklung in Richtung Ausbau der Volksrechte stattgefunden. "Liechtenstein den Liechtensteinern", "Los von Wien", hiessen die Parolen. Ein Nationalismus kam ins Spiel. Es aing vor allem um die Regierungsbestellung. Regierungschef sollte nurmehr ein Liechtensteiner sein. Die Staatsform der Monarchie war unbestritten, doch das Zusammenspiel von Volk und Monarch noch offen. Es gab Kräfte, die sich für eine parlamentarische Monarchie aussprachen. Im Landtag setzten sich jedoch die Parlamentarier konservativer Richtung durch. Sie traten zwar für Neuerungen ein, nicht jedoch für überstürzte. Der Kompromiss bestand darin, dass das monarchische Prinzip nach wie vor überwiegt, dass dem Volk jedoch Rechte wie Initiative und Referendum auf Gesetzes- und Verfassungsebene zugestanden wurden. Es kann aktiv an der Staatswillensbildung teilnehmen. In der Verfassung wird die Staatsform mit "konstitutionelle Erbmonarchie auf parlamentarischer und demokratischer Grundlage" umschrieben.

Das monarchische Prinzip schlägt sich in der Verfassung nieder in der Person des Landesfürsten. Sie ist geheiligt und unverletzlich d.h. der Landesfürst kann weder in strafrechtlicher Hinsicht noch in politischen Belangen verantwortlich gemacht werden. Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates. Es steht ihm die völkerrechtliche Vertretung des Staates zu. Staatsverträge bestimmter Art (z.B. Abtretung von Staatsgebiet) bedürfen allerdings der Zustimmung des Landtages. Auf dem



hochwertigen Materialien und mit maximaler Wärme-Isolierung.

Marxana/Ski-Bekleidungswerk · FL-9492 Eschen · Telefon 075/3 14 51